

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757, 686), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in der Sitzung am 09.12.2009 folgenden

III. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 17.12.2004

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 – Begriffsbestimmungen – wird hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs „Anschlussleitungen“ wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leitungen von der Sammelleitung bis – rechtwinklig gemessen - 1 m hinter der Grundstücksgrenze der zu entsorgenden Grundstücke, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist oder die Leitungslänge zwischen der der Grundstücksgrenze zugewandten Außenwandung des Unterteiles des Reinigungs- und Übergabeschachtes und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt.“

Artikel 2

§ 5 – Grundstücksentwässerungsanlagen – wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau – und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.“

Artikel 3

§ 22 – Grundstücksanschlusskosten – erhält folgende Fassung:

„§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nicht Abweichendes geregelt ist.
Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die Höhe des Kostenerstattungsanspruches bei der Herstellung einer Anschlussleitung für eine Ersterschließung ermittelt sich, sofern keine Straßenbefestigung vorhanden ist und sich keine Erschwernisse durch Versorgungsleitungen in der Erde ergeben (insbesondere Baugebiete) – bis Nennweite DN 250 und 4,50 m Tiefe – aus einem Einheitssatz für die Herstellung des Reinigungs- und Übergabeschachtes und der Länge der verlegten Leitung (Einheitssatz pro Meter Rohrverlegung). Sofern zur Entwässerung im Trennsystem zwei Anschlussleitungen hergestellt werden, besteht für die Herstellung der Anschlussleitung zur Einleitung von Niederschlagswasser keine Kostenerstattungspflicht des Anschlussnehmers.
- (3) Die maßgebende Rohrlänge zur Multiplikation mit dem Einheitssatz ist die in der Rohrachse gemessene Entfernung zwischen der Außenwandung der Sammelleitung und
- der der Grundstücksgrenze zugewandten Außenwandung des Unterteiles des Reinigungs- und Übergabeschachtes, sofern die Leitungslänge zwischen Reinigungs- und Übergabeschacht und Grundstücksgrenze nicht mehr als 6 m beträgt. Die Ermittlung der Länge erfolgt gerundet in Dezimeter.
 - rechtwinklig gemessen 1 m hinter der Grundstücksgrenze, soweit die Leitungslänge zwischen Reinigungs- und Übergabeschacht und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt. Die Ermittlung der Länge erfolgt gerundet in Dezimeter.
- Als Abrechnungstiefe der Leitung gilt der Mittelwert aus der Tiefe des Kanalgrabens im Anschlussbereich an die Sammelleitung (Rohrachse) und
- der Tiefe des Reinigungs- und Übergabeschachtes (Gerinnesohle), soweit die Leitungslänge zwischen Reinigungs- und Übergabeschacht und Grundstücksgrenze nicht mehr als 6 m beträgt.
 - der Tiefe des Kanalgrabens an der Grundstücksgrenze, soweit die Leitungslänge zwischen Reinigungs- und Übergabeschacht und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt.
- (4) Die Einheitssätze betragen für
- | | |
|---|---------------|
| die Herstellung eines Reinigungs- und Übergabeschachtes | 1.550,00 Euro |
| die Leitungsverlegung pro Meter | 290,00 Euro |
- (5) Die Höhe des Kostenerstattungsanspruches bei der Erneuerung oder Veränderung einer Anschlussleitung ermittelt sich, sofern in diesem Zusammenhang auch eine Erneuerung oder Erweiterung der Sammelleitung erfolgt, in die die Anschlussleitung mündet, aus der Summe
- a) des im Bereich außerhalb des Leitungsgrabens der Sammelleitung tatsächlich entstandenen Aufwandes und
 - b) eines Einheitssatzes in Höhe von 300,00 € für die innerhalb des Leitungsgrabens der Sammelleitung entstandenen Aufwendungen.

- (6) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

Artikel 4

§ 24 – Gebührenmaßstab und –Satz für die Vorhaltung der Abwasseranlagen (Grundgebühr) - Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Je m² wird eine Gebühr von 0,20 € erhoben.“

Artikel 5

§ 26 – Gebührenmaßstäbe und – Sätze für Schmutzwasser – Abs. 1, Satz 2 und Satz 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,00 €. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr

- a) 1,45 € pro m³ Frischwasserverbrauch bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Benutzung von Sammelleitungen,
- b) 1,25 € pro m³ Frischwasserverbrauch sofern auf Verlangen der Stadt durch den Anschlussnehmer eine Vorreinigung des Abwassers mit Schmutzfrachtabbau in einer privaten Vorbehandlungsanlage vor Einleitung in die Sammelleitung vorzunehmen ist und die in die Sammelleitung eingeleitete Menge 25.000 m³ übersteigt.“

Artikel 6

Dieser III. Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hünfeld,
(23-17-1-12-Entwässerungssatzung III. Nachtrag)

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Dr. Fennel
Bürgermeister